

Satzung für die Bürgermedaille der Gemeinde Stephanskirchen

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1951 (GVBL. S. 19) folgende

Satzung für die Bürgermedaille

§ 1

Zweck der Verleihung

Die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Stephanskirchen ist der bleibende Ausdruck des Dankes an alle Personen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung oder das Ansehen der Gemeinde erworben haben.

§ 2

Beschreibung

Die Bürgermedaille ist in Anlehnung an die Ehrenmünze der Nachbarstadt Rosenheim nach einem Entwurf des Lehrers Rudolf Löffler in Bronze geprägt; die spätere Ausführung in Edelmetall bleibt vorbehalten. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift: ACHTUNG VERDIENT, WER ERFÜLLT, WAS ER VERMAG.

Die Rückseite trägt in 6 Zeilen die Widmung: Für besondere Verdienste Gemeinde Stephanskirchen – darunter einen Lorbeerzweig; das ganze eingefaßt durch einen Perlenkranz.

§ 3

Voraussetzung der Verleihung

Die Bürgermedaille der Gemeinde wird nur an Personen verliehen, die sich uneigennützig oder weit über ihre Pflicht hinaus mit Erfolg für die Belange der Gemeinde auf kulturelle, soziale oder wirtschaftlichen Gebiet eingesetzt oder sonst in anerkannter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde Stephanskirchen beigetragen haben. Ist diese Voraussetzung in besonderem Maße gegeben, so kann die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht in Stephanskirchen wohnen oder gewohnt haben.

§ 4

Vorschlag

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten, der die Voraussetzungen prüft und dann den Vorschlag in geheimer Sitzung des Gemeinderates zur Beratung und Beschlussfassung zu bringen hat. Der Beschluss auf Verleihung der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gemeinderäte.

§ 5

Verfahren

Nach gültigem Gemeinderatsbeschluss über die Verleihung und dem Einverständnis des zu Ehrenden mit der Verleihung ist eine feierliche Gemeinderatssitzung einzuberufen, zu welcher der zu Ehrende mit seinen Angehörigen und sonstigen Personen, die zu ihm oder seinen Leistungen in Beziehung stehen, einzuladen sind. Diese Sitzung kann auch in einem anderen Raum, als im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden. In dieser Sitzung würdigt der Bürgermeister die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Bürgermedaille in angemessener Form.

§ 6
Urkunde

Jeder Inhaber der Bürgermedaille erhält eine künstlerisch ausgeführte Besitzurkunde, in der seine Verdienste um die Gemeinde kurz klargelegt sind.

§ 7
Besitz

Die Bürgermedaille verbleibt nach dem Tode des Inhabers seinen Erben als Andenken.

§ 8
Ehrentafel

Im Rathaus wird eine Tafel mit den Namen der Inhaber der Ehrenmünze angebracht.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.1957 in Kraft.

Schloßberg, 06.08.1957

(Zehentner)
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde nach Art. 25 Abs. 2 der GO am 12.08.1957 dem Landratsamt vorgelegt. Erinnerungen wurden nicht erhoben.
Gem. Art. 26 GO wurde diese Satzung durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 06.09.1957 bis 14.09.1957 öffentlich bekannt gemacht.

Schloßberg, 06.09.1957

(Zehentner)
1. Bürgermeister